

## Statuten des Vereins EinElternForum

- Art. 1 Name und Sitz**  
Unter der Bezeichnung EinElternForum besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.
- Art. 2 Zweck**  
<sup>1</sup> Der Verein hat die Aufgabe, die Vernetzung von Einelternfamilien über Angebote im Informations- und Bildungsbereich zu fördern und eine Plattform für ihre Anliegen in der Öffentlichkeit zu sein.  
<sup>2</sup> Zu diesem Zweck
- gibt er die Zeitschrift EinElternForum heraus
  - führt er Tagungen für Einelternfamilien durch
  - entwickelt er bei Bedarf und nach Möglichkeit weitere Angebote
- <sup>3</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Art. 3 Grundsätze**  
<sup>1</sup> Der Verein ist konfessionell neutral.  
<sup>2</sup> Der Verein arbeitet eigenständig und in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen.  
<sup>3</sup> Die Angebote werden grundsätzlich durch Alleinerziehende mitgestaltet.
- Art. 4 Mitgliedschaft**  
<sup>1</sup> Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.  
<sup>2</sup> Aktivmitglieder können Institutionen werden, welche mit dem Verein EinElternForum eine Leistungsvereinbarung abschliessen.  
<sup>3</sup> Gönnermitglieder können alle übrigen interessierten Einzelpersonen und Institutionen werden, die mit dem Vereinszweck einverstanden sind.  
<sup>4</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Das betroffene Mitglied ist vor einem Ausschluss in jedem Fall anzuhören.  
<sup>5</sup> Der Austritt aus dem Verein hat unter Berücksichtigung einer 6-monatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Änderungsbeschluss Mitgliederversammlung 20.8.2007

**Art. 5****Mittel**

<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Aktivmitgliederbeiträgen
- Gönnermitgliederbeiträgen
- Einnahmen und Arbeitsleistungen aus Leistungsvereinbarungen
- Beiträgen, Spenden und Zuwendungen
- Beiträgen der Angebotsnutzer/innen
- Vermögenszinsen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen für Einzelpersonen höchstens Fr. 100.00 und für Institutionen höchstens Fr. 1500.00.

<sup>3</sup> Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand aus wichtigen Gründen dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

**Art. 6****Organisation**

<sup>1</sup> Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

<sup>2</sup> Organfunktion nimmt zudem die Geschäftsstelle wahr.

**Art. 7****Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Traktanden.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

<sup>4</sup> Gönnermitgliedern steht je eine Stimme zu. Die Stimmkraft der Aktivmitglieder bemisst sich an deren finanziellen und arbeitsmässigen Leistung und wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegt (1 Stimme = 30 Stunden Arbeit / Jahr im Wert von Fr. 3'000.00 und Fr. 1'500.00 Beitrag / Jahr).

**Art. 8****Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung
- nimmt den Kontrollbericht zur Kenntnis und entlastet die Organe und die Geschäftsstelle
- wählt den Vorstand und die Mitglieder der Kontrollstelle
- legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- beschliesst Statutenänderungen und die Vereinsauflösung
- beschliesst über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

**Art. 9****Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Der Vorstand

- genehmigt die Angebotskonzepte, die Jahreszielsetzungen und das Jahresbudget
- wählt, führt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsstelle
- bestimmt die Kompetenzen der Geschäftsstelle
- entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder
- entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

<sup>3</sup> Jedes Aktivmitglied delegiert ein Mitglied in den Vorstand. Seine Stimmkraft bemisst sich an der finanziellen und arbeitsmässigen Leistung des Aktivmitglieds, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegt wird (1 Stimme = 30 Stunden Arbeit / Jahr im Wert von Fr. 3'000.00 und Fr. 1'500.00 Beitrag / Jahr)

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 60% der Aktivmitglieder vertreten sind. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

<sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>6</sup> Die Geschäftsstelle ist mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen anwesend. Sie hat Antragsrecht.

**Art. 10****Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle entscheidet in allen Belangen, die nicht durch diese Statuten oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsstelle können bei einem Aktivmitglied oder beim Verein EinElternForum angestellt sein.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind im Pflichtenheft festgehalten.

**Art. 11****Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei externen Revisor/innen oder einer externen Revisionsstelle. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 12****Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

**Art. 13**

**Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine aufgrund ihres gemeinnützigen und öffentlichen Zwecks steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zweckrichtung, die ihren Sitz in der Schweiz hat. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 14**

**Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2006 in Kraft.

Bern, 20. August 2007

**CARITAS BERN**

**SVAMV Schweizerischer Verband  
alleinerziehender Mütter und Väter**

**Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn  
Bereich Sozial-Diakonie**

**Verein frabina**